

II-4183 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 12. Mai 1986
Stubenring 1
Telefon ~~75-00~~ Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Zl. 68.000/6-3/86

Klappe --- Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

1952/AB

1986 -05- 13

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
LUSSMANN und Kollegen an den Bundesminister für
soziale Verwaltung betreffend schikanöses Vor-
gehen der Arbeitsinspektorate (Nr. 2008/J)

zu 2008/J

Bevor ich zu den Punkten dieser Anfrage im einzelnen Stellung
nehme, sei mir gestattet, auf den Vorwurf des "schikanösen"
Vorgehens der Arbeitsinspektorate näher einzugehen:

Gemäß den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974,
BGBl.Nr. 143, haben die Arbeitsinspektoren bei Feststellung
von Übertretungen von dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden
Vorschriften die Arbeitgeber oder deren Bevollmächtigte auf-
zufordern, unverzüglich den gesetzmäßigen Zustand herzustel-
len. Diese Aufforderung hat das Arbeitsinspektorat schrift-
lich vorzunehmen - wofür aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung
Vordrucke verwendet werden -, wenn sie wesentliche
oder eine größere Zahl von Maßnahmen zum Schutz der Arbeit-
nehmer betrifft.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so hat das Ar-
beitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstraf-
behörde zu erstatten, falls die Anzeige nicht bereits anläß-
lich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde.

In der Regel erstatten die Arbeitsinspektorate erst nach
erfolgloser Aufforderung zur Einhaltung der entsprechenden
Arbeitnehmerschutzvorschriften Strafanzeige, doch ist mit

- 2 -

sofortiger Anzeige dort vorzugehen, wo erkennbar ist, daß der Versuch, durch Beratung und Aufklärung Abhilfe zu schaffen, nicht zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes führen wird, also vor allem im Wiederholungsfall bzw. bei Weigerung des Verantwortlichen, die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß trotz des Verbots der Vornahme von Inventurarbeiten während der Wochenend- und Feiertagsruhe eine Vielzahl von Unternehmen ihre Arbeitnehmer zu Inventurarbeiten während Zeiten der Arbeitsruhe heranzieht, und zwar nicht nur zum Jahresende. So werden diese Arbeiten in einer Reihe von Fällen in kurzfristigen Abständen, nämlich ca. alle vier bis sechs Wochen, durchgeführt.

Die Arbeitsinspektorate, die diese sich häufenden Übertretungen anlässlich der Betriebsbesichtigungen anhand der Arbeitszeitunterlagen laufend feststellen bzw. entsprechenden Hinweisen nachzugehen haben, sind daher kraft Gesetzes dazu verpflichtet, mit Strafanzeigen gegen die dafür Verantwortlichen vorzugehen.

Der Vorwurf, die Arbeitsinspektorate würden durch ihr pflichtgemäßes Handeln in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages als Arbeitnehmerschutzbehörde "schikanös" vorgehen, wird daher von mir entschieden zurückgewiesen.

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Sind Sie bereit, im Hinblick auf die Notwendigkeit von Inventurarbeiten zum Jahresende, das Arbeitsruhegesetz in der

- 3 -

Richtung zu novellieren, daß derartige Inventurarbeiten mit Einverständnis der Dienstnehmer auch an Samstagen und Sonntagen möglich werden?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Der Grund dafür, daß weder im Arbeitsruhegesetz noch im Ausnahmekatalog zu diesem Gesetz eine Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe für Inventurarbeiten vorgesehen wurde, ist darin zu sehen, daß es erklärtes Ziel des Gesetzgebers war, Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe für bestimmte Tätigkeiten nur dann zuzulassen, wenn die Beschäftigung während Zeiten der Arbeitsruhe aus wichtigen Gründen (wie z.B. technologische Gründe, Gefahr des raschen Verderbens von Rohstoffen, Befriedigung wichtiger Lebensbedürfnisse, Fremdenverkehr) unumgänglich notwendig ist und diese Arbeiten nicht vor oder nach der Wochenend- oder Feiertagsruhe vorgenommen werden können. Der grundsätzliche Anspruch jedes Arbeitnehmers auf Wochenend- und Feiertagsruhe sollte entsprechend den Zielen des Arbeitsruhegesetzes so wenig wie möglich durchlöchert werden und bei allen Ausnahmen jede rein ökonomisch begründete Störung der Arbeitsruhe bewußt ausgeklammert bleiben.

Sowohl das Arbeitsruhegesetz, das im Hohen Haus Zustimmung gefunden hat, als auch die Arbeitsruhegesetz-Verordnung basieren auf dem breiten Konsens der Sozialpartner.

Bei Erstellung des Ausnahmekatalogs wurde zur Frage einer allfälligen Ausnahme für Inventurarbeiten davon ausgegangen, daß diese Tätigkeiten bei entsprechenden organisatorischen Maßnahmen auch außerhalb der Wochenend- und Feiertagsruhe durchführbar seien. Wie eine Reihe von Betrieben beweist, ist

- 4 -

es in der Tat möglich, durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß Inventurarbeiten unter Einhaltung der Arbeitsruhebestimmungen vorgenommen werden können.

Auch würde eine Ausnahme für Inventurarbeiten dem Internationalen Übereinkommen (Nr. 106) über die wöchentliche Ruhezeit im Handel und in Büros widersprechen, das allerdings von Österreich bisher noch nicht ratifiziert wurde.

Wie oben ausgeführt ist die Tatsache, daß derzeit weder im Gesetz selbst noch im Ausnahmekatalog dazu eine Ausnahme für Inventurarbeiten vorgesehen ist, als sozialpartnerschaftliche Entscheidung zu betrachten. Auch eine diesbezügliche Novellierung des Gesetzes oder der Verordnung sollte meiner Meinung nach daher wie bisher auch nur mit Zustimmung aller Sozialpartner erfolgen. Zwar wurde die Frage der Aufnahme von Inventurarbeiten im Zuge der Beratungen über die jüngste Novelle zur Arbeitsruhegesetz-Verordnung neuerlich diskutiert, doch wurde keine Einigung darüber erzielt und diese Ausnahmegestimmung daher nicht in die Novelle aufgenommen.

Sollte bei den derzeit laufenden Beratungen über eine neuerliche Novelle zur Arbeitsruhegesetz-Verordnung jedoch Übereinstimmung zur Frage der Notwendigkeit einer Ausnahme für Inventurarbeiten erzielt werden können, werde ich eine entsprechende Regelung in den Ausnahmekatalog aufnehmen.

Zu Punkt 2 der Anfrage

"Wenn nein, warum nicht?"

nehme ich Stellung wie folgt:

- 5 -

Wie zu Punkt 1 der Anfrage ausgeführt, sollte meiner Ansicht nach in Fragen der Arbeitsruhe nicht von dem bewährten Grundsatz, jede Ausnahme nur mit Zustimmung aller Sozialpartner vorzusehen, abgegangen werden. Sobald die Zustimmung aller beteiligten Interessenvertretungen zur Frage der Aufnahme der Inventurarbeiten in den Ausnahmekatalog vorliegt, werde ich eine entsprechende Regelung in die Verordnung aufnehmen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Müller', is located in the lower right quadrant of the page.